bdew

Energie. Wasser. Leben.

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Telefon +49 30 300 199-0
Telefax +49 30 300 199-3900
E-Mail info@bdew.de
www.bdew.de

Positionspapier

Abrechnung bei ausschließlicher Nutzung eines Anschlusskabels zur Ortsnetzstation MS/NS ab dem 1. Januar 2020

Folgen der Änderung des § 19 Abs. 3 StromNEV

Berlin, 10. Januar 2020

1. Hintergrund

Infolge der Anpassung des § 19 Abs. 3 StromNEV durch die Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzumlage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht können ab dem 1. Januar 2020 keine Sonderentgelte mehr nach § 19 Abs. 3 StromNEV mit Kunden in Niederspannung bzw. Umspannung Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) vereinbart werden. Zum Jahreswechsel haben sich in diesem Zusammenhang jedoch Fragen gehäuft, ob Kunden, die ausschließlich an der Umspannung MS/NS angeschlossen sind, künftig für die Netznutzung in Niederspannung abzurechnen seien oder eine Abrechnung mit den Entgelten der Briefmarke Umspannung MS/NS erfolgen müsse.

Eine typische Konstellation sieht wie folgt aus: Ein Niederspannungs-Kunde (RLM) nutzt ausschließlich das Anschlusskabel zur Ortsnetzstation, für das er im Regelfall einen Kostenbeitrag gem. § 9 NAV gezahlt hat. Darüber hinaus nutzt er keine (weiteren) Niederspannungs-Betriebsmittel des Netzbetreibers. Bis zu der eingangs angesprochenen Verordnungsänderung konnte er für die Nutzung des Anschlusskabels als singuläres Betriebsmittel das Sonderentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV zahlen. Diese Sonderregelung lief jedoch gemäß der Übergangsregelung des § 32 Abs. 9 StromNEV zum Ende des Jahres 2019 aus.

2. Sichtweise einzelner Anschlusskunden

Einzelne Kunden, die in der Regel unmittelbar an der MS/NS-Ortsnetzstation angeschlossen sind, fordern unter Berufung auf die Verordnungsbegründung zur Änderung von § 19 Abs. 3 StromNEV eine Abrechnung mit den Entgelten der Briefmarke Umspannung MS/NS. Darin werde die für sachgerecht bewertete Einschränkung des § 19 Abs. 3 StromNEV unter anderem damit begründet, dass sich ein geringeres Netzentgelt bereits aus einem singulär genutzten Netzanschluss an die vorgelagerte Netzebene ergeben könne:

> *„Soweit ein singulär genutztes Betriebsmittel ein Netzanschluss an die vorgelagerte Netzebene ist, kann sich bereits hieraus eine Rechtfertigung zur Vereinbarung eines Netzentgeltes in Höhe des Netzentgelts der vorgelagerten Netzebene ergeben.“* (vgl. BR Drs. 13/19, S. 17).

Eine Abrechnung in Niederspannung sei wegen des geleisteten Anschlusskostenbeitrags auch diskriminierend und unzumutbar. Überdies sei es unbillig i.S.d. § 315 BGB, dass das in der oben beschriebenen Anschlusssituation von dem Kunden nicht genutzte allgemeine Niederspannungsnetz von diesem mit finanziert werden müsse. Die Netzanschlussleitung sei vom übrigen Niederspannungsnetz zu unterscheiden. Deshalb habe der Kunde einen Anspruch auf Netznutzung aus der Umspannung MS/NS. Im Übrigen sei der Netzanschluss der Entnahmestelle und nicht dem Netz zuzuordnen. Zwar stehe der Netzanschluss gemäß der NAV regelmäßig im Eigentum des Netzbetreibers, jedoch handele es sich hierbei um etwas vom Netz Verschiedenes, das vom Anschlussnehmer (Kunden) finanziert worden sei.

3. Sichtweise des BDEW

In Frage steht, ob die Netzbetreiber bzw. unter welchen Voraussetzungen sie diesem Anliegen stattgeben können.

Grund für die Anpassung des § 19 Abs. 3 StromNEV war allein eine (klarstellende) Beschränkung des Sonderentgelts auf Anschlusssituationen mit einer singulären Nutzung von Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannebene MS/NS:

> *„Ein gesondertes Netzentgelt für singulär genutzte Betriebsmittel ist nach seinem Sinn und Zweck nur oberhalb der Niederspannung sachgerecht. Das Ziel einer sachgerechten Ermittlung von Netzentgelten in bestehenden Anschlusssituationen wird hier nicht gewährleistet. Ein gesondertes Netzentgelt für ausschließlich genutzte Niederspannungsleitungen führt zu Zufälligkeiten bei der Netzentgeltbildung in Niederspannung."* (vgl. BR Drs. 13/19, S. 18).

Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 StromNEV richten sich die Netzentgelte „*nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle*." Weder aus der konkreten Änderung des Wortlauts des § 19 Abs. 3 StromNEV noch aus der Verordnungsbegründung lässt sich dementgegen ableiten, dass bei einer Entnahmestelle in der Niederspannung für den direkten Netzanschluss an die Umspannebene das niederspannungsseitige Netzentgelt vollständig entfallen sollte.

Die Vorstellung des Gesetzgebers ist, dass die Entnahmestelle an das Netz angeschlossen ist und dem Ort entspreche, an dem elektrische Energie entnommen und gemessen wird (vgl. § 14 Abs. 3 StromNZV). Eine Vorverlagerung des Netzanschlusspunktes bis zur Ortsnetzstation beruht auf der Fehlvorstellung, dass die Entnahmestelle am Beginn der Anschlussleitung und damit in der Ortsnetzstation liege. Würde der Anschluss an die Ortsnetzstation dazu führen, dass sich daraus ein Netzentgelt „*in Höhe des Netzentgelts der vorgelagerten Netzebene*" ergebe, dann müsste auch dort die Messung stattfinden. Ansonsten würden die in der Anschlussleitung entstehenden Verluste die anderen Nutzer des Niederspannungsnetzes tragen.

Sollte die Verordnungsbegründung nahelegen, die Anschlussleitung sei nicht dem Netz, sondern der Entnahmestelle zuzuordnen, ist sie missverständlich formuliert. Der Netzanschluss ist nach wie vor dem Netz zuzuordnen, nicht der Entnahmestelle. Zwar erfährt der Netzanschluss durch die Individualisierung der Anschlusskosten eine besondere kalkulatorische Behandlung in der StromNEV. Der Netzanschluss gehört aber dessen ungeachtet zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers (vgl. § 8 Abs. 1 NAV und die Anschlussverträge höherer Spannungsebenen). Der Netzbetreiber ist daher für den Betrieb des Anschlusses verantwortlich. Die Kosten dafür werden nicht mehr individualisiert, sondern von der Solidargemeinschaft der Netznutzer dieser Netzebene getragen.

Eine andere Auslegung – unter Berufung auf die Verordnungsbegründung – kann auch nicht mit dem Anschlusskostenbeitrag nach § 9 NAV begründet werden, da dieser lediglich zur Erstattung der Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses dient und somit nicht

die Kosten für Betrieb, Wartung, Instandhaltung Erneuerung des Netzanschlusses einschließlich der Reinvestitionen abdeckt.

4. Fazit

Eine Sonderform der Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV liegt in der eingangs beschriebenen Anschlusskonstellation nicht mehr vor. Eine solche kann nur noch oberhalb der Umspannung von MS/NS gegeben sein.

Da die Entnahmestelle aber in aller Regel auch nach der Verordnungsänderung in der Niederspannungsebene (aufgrund der Eigentumsgrenze) verbleibt, sind ab dem 1. Januar 2020 die Niederspannungsentgelte zu entrichten.

Jedoch wird letztlich nicht ausgeschlossen, dass zwischen Netzbetreiber und Kunden abweichende Regelungen zum Netzanschluss bzw. zur Anschlussebenenwahl vereinbart werden können.

5. Ansprechpartner:

Dr. iur. Michael Koch
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de